



Brüssel, den 19. Juni 2020
(OR. en)

8996/20

**Interinstitutionelles Dossier:
2020/0018(NLE)**

**SCH-EVAL 62
SIRIS 50
COMIX 270**

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	11. Juni 2020
Empfänger:	Delegationen

Nr. Vordok.:	8004/20
--------------	---------

Betr.:	Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems durch Frankreich festgestellten Mängel
--------	--

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems durch Frankreich festgestellten Mängel, der am 11. Juni 2020 im Wege des schriftlichen Verfahrens angenommen worden ist.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems durch Frankreich festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieser an Frankreich gerichteten Empfehlung sind Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2019 im Bereich des Schengener Informationssystems durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit Durchführungsbeschluss C(2020) 45 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Als bewährte Vorgehensweisen erachtete das Ortsbesichtigungsteam den umfassenden Einsatz der mobilen Geräte des Typs „NEO“ im gesamten Hoheitsgebiet, die den Endnutzern bei der Gendarmerie – und in manchen Bereichen den Endnutzern bei der Nationalpolizei – integrierte Abfragen in den nationalen Datenbanken und im SIS ermöglichen, das am Flughafen Lyon Saint-Exupéry verfügbare lokale IT-Unterstützungsteam und den Umfang der Verbesserungen, die das N.SIS-Büro seit der letzten Evaluierung erzielt hat.
- (3) Angesichts der Bedeutung, die der Einhaltung des Schengen-Besitzstands zukommt, insbesondere den Verpflichtungen, alle in den Ausschreibungen enthaltenen Informationen anzuzeigen, die Suchanforderungen in den nationalen Systemen und im SIS anzugleichen, damit die Ausschreibungen gefunden werden, zu überprüfen, ob eine Ausschreibung eine Mehrfachausschreibung oder unvereinbare Ausschreibung darstellt, nur Drittstaatsangehörige zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung auszuschreiben, alle verfügbaren Informationen zu den Ausschreibungen hinzuzufügen, sicherzustellen, dass die für die Erteilung von Visa und Aufenthaltstiteln zuständigen Behörden Zugang zu Ausschreibungen zu verlorenen, gestohlenen und für ungültig erklärten Dokumenten haben, und die Synchronisierung zwischen der nationalen Kopie und den technischen Kopien zu gewährleisten, sollte der Umsetzung der Empfehlungen 1 bis 13 und 22 bis 25 Vorrang eingeräumt werden.
- (4) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach Annahme der Empfehlung sollte Frankreich der Kommission und dem Rat gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan mit einer Auflistung aller Empfehlungen zur Beseitigung jeglicher im Evaluierungsbericht festgestellter Mängel vorlegen —

EMPFIEHLT:

Frankreich sollte

1. dafür sorgen, dass die „zu ergreifenden Maßnahmen“ bei Ausschreibungen zur verdeckten oder gezielten Kontrolle in den Anwendungen FPR2 (wird von Polizei und Gendarmerie verwendet), COVADIS/CTF und CTF2 (wird für Abfragen an den Grenzen verwendet) gemäß Anlage II Abschnitt 2.1.5 des SIRENE-Handbuchs² vollständig angezeigt werden;
2. sicherstellen, dass bei Fällen von missbräuchlich verwendeter Identität Angaben zum Dokument des Opfers nach Artikel 9 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 3 Buchstaben a und c der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und Artikel 9 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und c des Beschlusses 2007/533/JI des Rates in der Anwendung FPR2 (wird von Polizei und Gendarmerie verwendet) angezeigt werden;
3. den für Abfragen auf Ebene des N.SIS verwendeten Algorithmus so ändern, dass nach Artikel 9 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 3 Buchstaben a und c der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und Artikel 9 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und c des Beschlusses 2007/533/JI des Rates eine Ausschreibung in der Anwendung FPR2 (wird von Polizei und Gendarmerie verwendet) bei einer Suche anhand des Geburtsnamens gefunden wird;
4. ein Verfahren einführen, mit dem beim Versuch der Eingabe einer Ausschreibung in das SIS überprüft wird, ob die Ausschreibung eine Mehrfachauschreibung oder unvereinbare Ausschreibung gemäß Abschnitt 2.2 des SIRENE-Handbuchs darstellt;

² Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1528 der Kommission vom 31. August 2017 zur Ersetzung des Anhangs zum Durchführungsbeschluss 2013/115/EU über das SIRENE-Handbuch und andere Durchführungsbestimmungen für das Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2017) 5893) (ABl. L 231 vom 7.9.2017, S. 6).

5. sicherstellen, dass Ausschreibungen zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung nur für Drittstaatsangehörige gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 eingegeben werden, und die Staatsangehörigkeit der betreffenden Personen nach Artikel 23 in Verbindung mit Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 zu SIS-Ausschreibungen hinzufügen, wenn diese den Behörden bekannt ist; zudem sollten die Fälle, in denen EU-Bürger zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung ausgeschrieben wurden, ermittelt und die möglichst rasche Löschung solcher Ausschreibungen sichergestellt werden;
6. dafür sorgen, dass nach Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates „Aktivitäten mit Terrorismusbezug“ als Art der Straftat zu allen Ausschreibungen hinzugefügt werden kann, und nicht nur zu denjenigen Ausschreibungen, bei denen es um „Gerichtsverfahren“ geht;
7. sicherstellen, dass die für die Visumerteilung zuständigen Behörden im Einklang mit Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 Zugriff auf Dokumentenausschreibungen haben;
8. sicherstellen, dass die für die Erteilung von Aufenthaltstiteln zuständigen Behörden im Einklang mit Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 Zugriff auf Dokumentenausschreibungen haben;
9. die Anwendung „AGDREF“ (wird von für die Erteilung von Aufenthaltstiteln zuständigen Behörden verwendet) so weiterentwickeln, dass diese im Einklang mit Artikel 9 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 3 Buchstaben a und c der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und Artikel 9 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und c des Beschlusses 2007/533/JI des Rates Lichtbilder, Verknüpfungen und die Art der Straftat anzeigen kann;
10. die mobile Anwendung „NEO“ (für Mobiltelefon und Tablet) so weiterentwickeln, dass diese im Einklang mit Artikel 9 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 3 Buchstaben a und c der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und Artikel 9 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und c des Beschlusses 2007/533/JI des Rates Lichtbilder und Verknüpfungen in SIS-Ausschreibungen anzeigen kann;

11. im Einklang mit Artikel 3 Buchstaben a und c der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und c des Beschlusses 2007/533/JI des Rates in Verbindung mit Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und Artikel 51 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates immer die ergänzenden Daten des Opfers einer missbräuchlich verwendeten Identität („sich auf eine missbräuchlich verwendete Identität beziehende Erweiterung“) zu den französischen Ausschreibungen hinzufügen;
12. im Einklang mit Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates sowie Artikel 8 Absatz 2 des Schengener Grenzkodexes³ sicherstellen, dass die Anwendung COVADIS/CTF (wird für Abfragen an den Grenzen verwendet) stets einen Treffer zu Dokumentenausschreibungen anzeigt, wenn ein Dokument mit dem SIS abgeglichen wird;
13. die Wirksamkeit des Datensynchronisierungsmechanismus (iDCC) zwischen der nationalen Kopie und den technischen Kopien gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates erhöhen;
14. unverzüglich das Akkreditierungsverfahren für den Sicherheitsplan des N.SIS abschließen;
15. eine Überwachung der Verfügbarkeit der Kette der nationalen Anwendungen einführen, um für eine bessere Verfügbarkeit des SIS für die Endnutzer zu sorgen;
16. die Lösung für das Hinzufügen von Fingerabdrücken zu SIS-Ausschreibungen weiterentwickeln, sodass Fingerabdrücke immer unverzüglich hinzugefügt werden, sofern sie vorliegen;
17. ein nach einem Treffer anzuwendendes schriftliches Follow-up-Verfahren für die Endnutzer festlegen;

³ Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1-52).

18. die (von Polizei und Gendarmerie verwendete) Anwendung FPR2 so anpassen, dass
 - a) die Endnutzer direkt über einen Hyperlink auf die verknüpfte Ausschreibung zugreifen können, ohne die Informationen kopieren und eine weitere Suchabfrage durchführen zu müssen;
 - b) die Endnutzer über einen Hyperlink auf die verschiedenen Identitäten zugreifen können;
 - c) der verwendete Suchalgorithmus überprüft werden kann;
 - d) Mehrfachkategorien-Abfragen durchgeführt werden können;
19. ein automatisches Tool für die Verwaltung von SIS-Statistiken einführen;
20. regelmäßige Follow-up-Schulungen über das SIS für alle Endnutzer veranstalten und Informationen über mit dem SIS zusammenhängende Angelegenheiten auf einer Intranet-Plattform oder in Papierform bereitstellen;
21. weitere Schulungen über SIS-Verfahren und im Zusammenhang mit SIS-Ausschreibungen zu ergreifende Maßnahmen für die Beamten am Flughafen Charles De Gaulle anbieten;
22. der N.SIS-Stelle mehr Mittel und Tools bereitstellen, um dafür zu sorgen, dass sie den reibungslosen Betrieb und die Sicherheit des N.SIS sowie den Zugriff der zuständigen Behörden auf das SIS sicherstellen und die Konformität des französischen N.SIS und der Behörden, die das N.SIS nutzen, mit den Rechtsvorschriften nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates gewährleisten kann;
23. das SIRENE-Fallbearbeitungssystem weiterentwickeln, um die Zahl der manuellen Vorgänge bei der Verwaltung der täglichen Arbeitsabläufe zu verringern und die Zahl der automatisierten Arbeitsschritte zu erhöhen;

24. die Effektivität der Koordinierung im Bereich der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit durch Integration des SIRENE-Arbeitsablaufsystems in andere Kanäle der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit steigern;
25. die wirksame Integration der nationalen Systeme auf SIRENE-Ebene gewährleisten.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident
